



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per LVN

Kultusministerium
Baden-Württemberg


poststelle@km.kv.bwl.de

Datum 1. August 2020

Name --

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen XXXXXXXXXX
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Grundschulen und Kindertagesstätten

Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)

Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (CoronaVO-Kita)

Vordruck „Gesundheitsbestätigung Grundschule“

Konzepte zur Rückkehr der Grundschulen und Kitas in den Regelbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Kultusministerium im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs und des Kindertagesbetriebs veranlassten Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Schulen und Kindertagesstätte stellen sich uns verschiedene Fragen, zu denen wir Sie um Stellungnahme bitten.

I. Zu den genannten Verordnungen

Erst durch Hinweise von Beschwerdeführern wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass das Kultusministerium die o. a. Verordnungen erlassen hat. Die Verordnungen regeln dabei u. a. tiefe Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbst-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

bestimmung. Insbesondere wird durch § 8 Absatz 2 CoronaVO Schule Erziehungsberechtigten, deren Kind einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besucht, die Pflicht auferlegt, nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass

1. das Kind nach ihrer Kenntnis nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
 2. das Kind nach ihrer Kenntnis keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist.
- Weiter müssen sich die genannten Erziehungsberechtigten in der Erklärung verpflichten, die Einrichtung umgehend zu informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind.

Geben die Erziehungsberechtigten diese Erklärung nicht ab, ist nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO Schule das Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen und unterliegen nach § 8 Absatz 4 CoronaVO Schule einem Betretungsverbot.

Die Einrichtungen haben nach § 8 Absatz 2 Satz 2 diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstanzgebote sowie nach Ferientagen einzuholen.

Entsprechende Regelungen für Erziehungsberechtigte, deren Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, haben Sie in § 6 CoronaVO Kita getroffen.

Wir können nicht feststellen, dass wir vor dem Erlass dieser Regelungen gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und Nummer 5.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Erarbeitung von Regelungen beteiligt worden wären, obwohl die Regelungen offensichtlich die Verarbeitung personenbezogener Daten – sogar die Verarbeitung von Gesundheitsdaten – betreffen.

Hierzu bitten wir Sie um Stellungnahme.

In materiell-datenschutzrechtlicher Hinsicht bitten wir Sie um Ausführung, zu welchem Zweck die vorgesehenen Datenverarbeitungen erfolgen und inwieweit sie tatsächlich hierzu geeignet, erforderlich und angemessen sein sollen. Es erschließt sich uns insbesondere nicht vollständig, warum die Abgabe der Erklärung zum Vorliegen

von Ausschlussgründen (und damit zum Gesundheitszustand) für Zwecke des Infektionsschutzes erforderlich sein sollte. Wie in den Corona-Regelungen für andere Bereiche (vgl. etwa die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 [Coronavirus] in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege vom 25. Juni 2020) könnte es vielmehr ausreichen, ein Zutrittsverbot auszusprechen (und ggf. sich dessen Kenntnisnahme bestätigen zu lassen). Welcher Mehrwert der geforderten Datenerhebung zukommen soll, erschließt sich uns nicht ohne weiteres. Bitte nehmen Sie auch dazu Stellung, aufgrund welcher Ausnahmegesetzgebung zu Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO Sie die Regelung für zulässig erachten und inwieweit Sie der Ansicht sind, dass – wie in diesen Ausnahmegesetzgebungen überwiegend vorgesehen – angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person getroffen wurden.

Überdies bitten wir um Stellungnahme, inwieweit Sie die Regelung einer Verpflichtung, das nachträgliche Eintreten von Ausschlussgründen zu melden, für Zwecke des Infektionsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen erachten. Uns erscheint insoweit insbesondere nicht normenklar, wann von Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur auszugehen sein soll und ob insoweit der Ausschlussgrund von den Erziehungsberechtigten konkret benannt werden soll. Da die Auslegung im zuletzt genannten Sinne sich nicht normenklar aus der Verordnungstext ergibt, gehen wir davon aus, dass ein derart tiefer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht wirksam geregelt wurde. Im Übrigen stellt sich uns die Frage, ob schon jeder Schnupfen und jede – auch offensichtlich nicht durch das Coronavirus bedingte erhöhte Temperatur zur Meldung des Eintritts eines Ausschlussgrundes führen soll und welche weitere Datenverarbeitung, insbesondere welche etwaigen Aufklärungsmaßnahmen, an die Meldung eines solchen Ausschlussgrundes im Einzelnen von Seiten der Schule auf welcher Rechtsgrundlage getroffen werden sollten. Nach dem Wortlaut der Regelung besteht die Meldepflicht auch in schulfreien Zeiten; insoweit erschließt sich die Eignung und Erforderlichkeit der Meldung zum Infektionsschutz noch weniger. Auch hinsichtlich dieser Meldepflicht bitten wir um Stellungnahme, inwieweit die Regelungen des Artikels 9 DS-GVO gewahrt bleiben. Bitte nehmen Sie schließlich dazu Stellung, inwieweit die in der Eingangsformel genannte Ermächtigunggrundlage die verpflichtende Erhebung dieser Daten durch die Schule deckt, nachdem die Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen in §§ 33 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) solche Meldepflichten wohl nicht vorsehen.

Bitte übersenden Sie uns außerdem – soweit existent – die Begründung zu den Verordnungsentwürfen.

II. Zum Vordruck „Gesundheitsbestätigung Grundschule“

Ferner wurden wir im Rahmen verschiedener Beschwerden auf den genannten Vordruck des Kultusministeriums hingewiesen, der sich im Internet (https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-590999637/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/2020-06-16%20Gesundheitsbestätigung%20Schule.pdf) abrufen lässt. Dieser enthält nach den Feldern für „Name der Schule“, „Name, Vorname des Kindes“, „Geburtsdatum“ und „Klasse“ den Text „Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass

- das oben genannte Kind in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte,
- das oben genannte Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen,
- die Schule umgehend informiert wird, wenn die oben genannten Krankheitsanzeichen auftreten,
- das oben genannte Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts bzw. der Betreuung umgehend abgeholt wird.“

Schließlich folgt der *„Hinweis: Auch bei Personen, die beruflich mit Covid-19-Patienten Kontakt haben, kommt es ausschließlich darauf an, dass sie frei von Symptomen der Krankheit Covid-19 sind.“*

Auch insoweit stellt sich uns die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die intendierten Datenerhebungen erfolgen sollen. Wann wurde der Vordruck mit welchen Maßgaben gegenüber den Schulen vom Kultusministerium ausgegeben? Warum weicht der Vordruck teils in erheblichem Maße von den in der Verordnung begründeten Verpflichtungen ab, insbesondere bei der Beschreibung der zur Meldepflicht führenden Symptome und bei der Erfassung von Symptomen der sonstigen im Hausstand lebenden Personen? Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt insoweit die Datenverarbeitung?

Worüber im Einzelnen soll die Schule informiert werden, wenn die genannten Krankheitszeichen auftreten? Warum wird dies nicht klar zum Ausdruck gebracht, so dass

zumindest der Eindruck entstehen könnte, die Schulen seien über die Symptome im Einzelnen und die Person der jeweils Erkrankten zu informieren?

Welche weiteren Datenverarbeitungen sind im Anschluss an die Erhebung auf welcher Rechtsgrundlage und unter Einhaltung welcher technischer-organisatorischer Maßnahmen (z. B. zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme) vorgesehen, insbesondere wann erfolgt die Löschung der Daten? Wie wird die Zweckbindung sichergestellt?

Wie stellt das außerdem Kultusministerium sicher, dass die von der Datenverarbeitung Betroffenen – ggf. auch die sonstigen im Hausstand lebenden Personen – spätestens in den in Artikel 13 und 14 DS-GVO genannten Zeitpunkten über die dort genannten Umstände informiert werden? Warum wurde von der Aufnahme entsprechender Hinweise im Formular abgesehen? Wie beabsichtigt das Kultusministerium – soweit noch nicht erfolgt – den entsprechenden Informationspflichten nachträglich zu genügen?

Soweit die beiden Angelegenheiten vergleichbar sind, verweisen wir wegen weiterer Einzelheiten auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 21. April 2020, Az. 6409-1/3, zum Rundschreiben des Kultusministeriums an die Schulleitungen vom 20. April 2020, Az. Z, insbesondere über den „Umgang mit Risikogruppen unter Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler“ (Nummer 10 des Erlasses des Kultusministeriums).

Mit Blick auf Ihre Fürsorgepflicht auch für die betroffenen Schulkinder regen wir an, für eine rechtmäßige Datenverarbeitung Sorge zu tragen, soweit das bisher nicht der Fall sein sollte, und dazu die Angelegenheit auch anhand der Ausführungen in unserem genannten Schreiben vom 21. April 2020 zu prüfen sowie gegebenenfalls den Schulleitungen dazu die notwendigen Hinweise zu geben (generell halten wir es für sachdienlich, wenn Sie unsere Ausführungen auch bei vergleichbaren anderen Angelegenheit berücksichtigen). Bitte beteiligen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen ansonsten für Datenschutz zuständige Person oder Stelle.

III. Zu den Konzepten zur Rückkehr der Grundschulen und Kitas in den Regelbetrieb

Schließlich hat das Kultusministerium

(unter <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+06+16+Kita-Rueckkehr+zum+Regelbetrieb+unter+Pandemiebedingungen> und

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1487225608/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2006%2016%20StM%20Anlage%20zu%2076%20PM%20MP%20Konzept%20Rueckkehr%20zum%20Regelbetrieb%20an%20den%20Grundschulen%20in%20Zeiten%20der%20Pandemie.pdf)

Konzepte zur Rückkehr der Grundschulen und Kitas in den Regelbetrieb veröffentlicht, die die Schulen für verbindlich erachten dürften und in denen sich auch beschäftigendatenschutzrechtlich bedeutsame Aussagen befinden.

Bei den Kitas heißt es u. a. (Hervorhebungen nur hier):

„In den Einrichtungen dürfen ausschließlich gesunde Kinder ohne Symptome von SARS-CoV-2 betreut werden. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso die Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kinderbetreuung bringen. **Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres müssen die Eltern und alle Beschäftigten deswegen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, die dokumentiert wird.** Eltern eines Kindes, das aufgrund relevanter Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört, sind dafür verantwortlich, mit dem Kinderarzt zu klären, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle für ihr Kind gesundheitlich verantwortbar ist. Im Rahmen der erweiterten Teststrategie für das Land Baden-Württemberg, über die der Ministerrat am 23. Juni 2020 entscheidet, werden zusätzliche Testungsmöglichkeiten sowohl für Kinder wie auch für die Beschäftigten geschaffen.“

Im Grundschulkonzept finden sich die folgenden Ausführungen:

„Für den Grundschulbetrieb ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber oder Husten. Dies schließt bezogen auf die Kinder auch Personen ein, die mit ihnen im Hausstand zusammenleben. Ebenso gilt weiterhin, dass Kinder, die am Präsenzunterricht teilnehmen, in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer infizierten Person gestanden haben dürfen. **Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Schuljahres haben die Eltern, die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.**

...
Lehrkräfte mit relevanten Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko haben und deshalb vom Präsenzunterricht befreit werden, dokumentierten dies mit einem ärztlichen Attest. Sie erfüllen ihre Arbeitszeit von zu Hause aus bzw. in den Räumlichkeiten der Schule. Dabei stehen zum Beispiel zur Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts sowie für den Fernlernangebote für diejenigen Kinder, die ebenfalls nicht in der Schule sind, zur Verfügung. Voraussetzung für die Entbindung dieser Lehrkräfte ist künftig ein ärztliches Attest: Da eine generelle Einschätzung des persönlichen Risikos nicht möglich ist, ist eine individuelle Risikobeurteilung durch einen Arbeitsmediziner oder den Hausarzt erforderlich.“

Auch insoweit bitten wir um Stellungnahme, inwieweit das Kultusministerium bei Veröffentlichung dieses Konzepts die Hinweise aus unserem Schreiben vom 21. April 2020 beachtet hat, inwieweit insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung sowie der gebotenen technisch-organisatorischen Maßnahmen und der Informationspflichten aus Artikel 13 und 14 DS-GVO sichergestellt wurden. Inwieweit wurde berücksichtigt, dass Arbeitnehmer grundsätzlich nicht verpflichtet sind, medizinische Diagnosen oder Gesundheitsdaten zu offenbaren (vgl. Geiger in Weth/Herberger/Wächter/Sorge, Daten und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis. B V. Rn. 26)? Wie wird Vorsorge dafür getragen, dass der Dienstherr durch das ärztliche Attest keine positive Kenntnis über die konkrete chronische Vorerkrankung der Lehrkraft erhält?

Mit Blick auf Ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Lehrpersonal bitten wir, auch insoweit für eine rechtmäßige Datenverarbeitung Sorge zu tragen, soweit das bisher nicht der Fall sein sollte. Bitte beteiligen Sie hierzu ebenfalls Ihren Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen ansonsten für Datenschutz zuständige Person oder Stelle.

Wegen konkreter Nachfragen und Hilfestellungen können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag